

STATUTEN

**des Vereins „Verein für österreichisch–türkischen
Zusammenhalt und Partnerschaft“**

(kurz: „ATZP“)

I. ALLGEMEINES

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Verein für österreichisch–türkischen Zusammenhalt und Partnerschaft“ (Kurz: „ATZP“).
2. Der Verein wird in das Zentrale Vereinsregister (ZVR) eingetragen.
3. Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Wien.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Gemeinnützige Ausrichtung

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO).

Er ist selbstlos tätig, überparteilich und konfessionell neutral; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein versteht sich als Brücke zwischen Österreich und der Türkei sowie als Plattform für Migration und Integration in Österreich. Er trägt aktiv dazu bei, dass Menschen mit türkischem Migrationshintergrund ebenso wie andere Migrant:innen ihre Potenziale entfalten, sich gesellschaftlich beteiligen und als gleichberechtigte, verantwortungsbewusste Mitglieder der österreichischen Gesellschaft wirken können.

Die Tätigkeit des Vereins leistet einen konkreten Beitrag zum sozialen Zusammenhalt, fördert den interkulturellen

Dialog und stärkt die Werte von Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und gegenseitigem Respekt.

Durch Bildung, Kultur- und Sozialprojekte werden Chancengleichheit, Integration und ein friedliches Miteinander unterstützt – im Sinne einer modernen und offenen Gesellschaft in Österreich.

§3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34 bis 47 Bundesabgabenordnung (BAO). Die Vereinstätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet.

Die Ziele des Vereins werden insbesondere durch folgende Tätigkeiten verwirklicht:

1. Förderung der Völkerverständigung, Bildung, Kunst und Kultur sowie der Zusammenarbeit zwischen Österreich und der Türkei.
2. Unterstützung von Kindern, Jugendlichen und Studierenden durch Ausbildung, Lern- und Studienhilfe, psychologische und juristische Beratung

sowie durch die Einrichtung von Jugendzentren, Freizeit- und Partizipationsangeboten.

3. Wissenschaft und Forschung: Konzeption und Durchführung von Projekten bis zum Berufseintritt; Aufbau und Pflege einer frei zugänglichen Dokumentation schulischer und betrieblicher Aktivitäten.
4. Organisation und Durchführung von Tagungen, Kongressen, Konferenzen und Seminaren zu gesellschaftlichen, wissenschaftlichen und kulturellen Themen.
5. Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen: Kurse, Schulungen, Sprachförderung, Betreuung von studentischen Arbeiten und Prüfungsvorbereitung.
6. Zusammenarbeit mit öffentlichen Stellen, Schulen, sozialen Einrichtungen, NGOs und internationalen Partnerorganisationen in den Bereichen Kinder- und Jugendhilfe, Bildung, Integration und Prävention.
7. Organisation kultureller, sozialer und gemeinnütziger Veranstaltungen zur Förderung von Dialog, Gemeinschaft und Teilhabe.
8. Zur Erfüllung seiner Aufgaben betreibt der Verein ein Vereinslokal als offenen Begegnungs-, Bildungs- und Beratungsraum. Dieser Ort steht Kindern, Jugendlichen, Frauen, Familien, Senior:innen, Migrant:innen sowie allen Menschen – unabhängig von Herkunft, Sprache, Religion, Geschlecht oder sozialem Status – offen. Das Vereinslokal dient als inklusiver,

niederschwelliger, barrierefreien und geschützten Rahmen, der Begegnung, Dialog, Integration und gemeinsames Lernen ermöglicht. Hier entstehen Begegnungs- und Kommunikationsräume (z. B. Vereinscafé, offene Treffpunkte), die den sozialen Zusammenhalt stärken und kulturellen wie gesellschaftlichen Austausch fördern.

9. Persönlichkeitsentwicklung durch Selbsterfahrungsgruppen, Mentoring- und Coaching-Programme.
10. Organisation kultureller Feierlichkeiten (z. B. Hochzeiten, Feste) sowie Tanz- und Musikangebote zur Pflege von Kultur und Tradition.
11. Förderung von Gesundheit, Ernährung, Bewegung und seelischem Wohlbefinden durch Sportangebote, Yoga, Meditation, Bewegungstherapie, Mental-Health-Workshops sowie kulinarische und gemeinschaftliche Projekte (z. B. Benefizaktionen, interkulturelle Koch- und Essensveranstaltungen).
12. Umwelt- und Nachhaltigkeitsprojekte: Klimaschutz, Recycling, Urban Gardening, ökologische Bildungsangebote.
13. Digitale Bildung und Medienkompetenz: E-Learning, Online-Workshops sowie Förderung der kritischen und sicheren Nutzung digitaler Medien.
14. Förderung von Integration und aktiver Bürgerschaft von Menschen mit türkischem Migrationshintergrund sowie von Migrant:innen und Geflüchteten allgemein;

Unterstützung durch Beratung, Bildungs- und Hilfsangebote mit dem Ziel, rechtstreue, verantwortungsbewusste und vorbildliche Mitglieder der Gesellschaft zu sein.

15. Unterstützung bei der Erfüllung der Integrationsvereinbarung (IntG): Bereitstellung von Sprach- und Werte-Kursen sowie begleitenden Angeboten zur erfolgreichen gesellschaftlichen Teilhabe.
16. Internationale Kooperation und Austauschprogramme mit Partnerorganisationen im In- und Ausland, einschließlich der Teilnahme an europäischen, von der Europäischen Union geförderten Bildungs-, Kultur-, Forschungs- und Mobilitätsprogrammen (z. B. Erasmus+, Creative Europe, Horizon Europe, CERV). Der Verein versteht sich als Brücke zwischen Österreich, der Türkei und anderen Ländern und trägt damit aktiv zur internationalen Verständigung bei.
17. Förderung des friedlichen und respektvollen Zusammenlebens sowie Stärkung von Demokratieverständnis, politischer Bildung, Bürger:innenrechten, Toleranz, Solidarität und gegenseitiger Wertschätzung.
18. Organisation von kulturellen und bildungsorientierten Ausflügen sowie Studienreisen im In- und Ausland; Durchführung von Jugendcamps, Kulturfahrten und Exkursionen im Rahmen der Gemeinnützigkeit.
19. Dolmetsch- und Informationsdienste in Krankenhäusern, Justizanstalten,

Pensionseinrichtungen, Schulen, Ämtern und anderen öffentlichen Institutionen; Einrichtung eines freiwilligen sozialen Notdienstes zur Unterstützung von Menschen in akuten Notlagen.

20. Unterstützung im Sterbefall: organisatorische Hilfe bei Bestattungen, Beratung in administrativen Angelegenheiten sowie Begleitung bei Trauerprozessen unter Wahrung kultureller und religiöser Bedürfnisse.
21. Unterstützung und Beratung bei administrativen Angelegenheiten und Behördenwegen (z. B. Ausfüllen von Formularen, Anträgen, Schreiben an Ämter, Krankenkassen, Schulen oder andere Institutionen), um insbesondere Menschen mit Migrationshintergrund, Senior:innen und Familien den Zugang zu öffentlichen Leistungen zu erleichtern, bürokratische Hürden abzubauen und soziale Teilhabe zu fördern.
22. Anti-Diskriminierungsarbeit und Prävention gegen Gewalt, Sucht und Radikalisierung; Einrichtung von Beratungs-, Mediations- und Konfliktlösungsdiensten durch qualifizierte Fachkräfte und Mediator:innen.
23. Förderung von Frauen, Familien und Senior:innen durch Empowerment-Programme, Schutz vor Gewalt, Elternberatung, Familienbildungsprogramme, generationenübergreifende Aktivitäten und aktive gesellschaftliche Teilhabe.
24. Förderung von Kunst- und Kreativprojekten (Musik, Theater, Literatur, bildende Kunst) insbesondere für Kinder und Jugendliche zur Stärkung von Ausdruck, Selbstbewusstsein und kultureller Teilhabe.

25. Förderung des interkulturellen und interreligiösen Dialogs sowie der gegenseitigen Anerkennung verschiedener Glaubensrichtungen im Rahmen von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit.
26. Aufbau und Schulung eines Netzwerks von freiwilligen Helfer:innen zur Unterstützung sämtlicher Vereinsprogramme und zur Organisation konkreter Hilfeleistungen für Menschen in Notlagen im In- und Ausland.
27. Krisen- und Katastrophenhilfe durch Sammlung von Spenden, Organisation von Hilfsaktionen und Kooperation mit Partnerorganisationen im In- und Ausland, um Menschen in Notlagen unbürokratisch zu unterstützen.
28. Qualitätssicherung und Evaluierung: Implementierung von Standards, Feedback- und Zertifizierungsprozessen zur Sicherstellung professioneller und wirksamer Vereinsangebote.

II. MITTEL

§4 Mittel zur Verwirklichung des Vereinszwecks

(1) Als ideelle Mittel dienen:

- a) Förderung des Austauschs zwischen Menschen und Kulturen durch Veranstaltungen, Begegnungen und Dialogformate.
- b) Persönliche Begleitung und Beratung von Bedürftigen.
- c) Kooperation mit Organisationen mit ähnlicher Zielsetzung sowie Aufbau nachhaltiger Netzwerke.
- d) Öffentlichkeitsarbeit durch Print-, Online- und soziale Medien.
- e) Organisation und Durchführung von Vorträgen, Seminaren, Schulungen, Workshops und Kursen.
- f) Einrichtung von Arbeitsgruppen und Projektteams zur Umsetzung spezieller Themenbereiche.
- g) Qualitätssicherung durch Evaluierung und Feedbacksysteme.

(2) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge.
- b) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen.

- c) Förderungen und Subventionen von öffentlichen oder privaten Stellen.
- d) Einnahmen aus Veranstaltungen, Publikationen und Projekten im Rahmen der Gemeinnützigkeit.
- e) Sponsoring durch mit dem Vereinszweck vereinbare Unternehmen oder Institutionen.
- f) Einnahmen aus Benefizaktionen, kulinarischen Projekten und kulturellen Veranstaltungen, deren Erlöse ausschließlich für die gemeinnützige Vereinstätigkeit verwendet werden.

III. MITGLIEDSCHAFT

§5 Mitgliederkategorien

- Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche, Jugend- und Ehrenmitglieder.
- Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen.
- Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten

Mitgliedsbeitrags oder durch besondere Unterstützung fördern.

- Jugendmitglieder sind Personen unter 18 Jahren; sie haben kein Stimmrecht in der Generalversammlung.
- Ehrenmitglieder sind Personen, die wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§6 Erwerb der Mitgliedschaft

- Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand.
- Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit Mehrheitsbeschluss nach freiem Ermessen; eine Ablehnung kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.
- Gegen die Ablehnung kann binnen vier Wochen Berufung an die Generalversammlung erhoben werden, die endgültig entscheidet.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.

- Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- Außerordentliche Mitglieder sowie Jugendmitglieder haben kein Stimmrecht, jedoch ein Beratungsrecht.
- Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern, die Statuten einzuhalten, die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und Zweck des Vereins schadet.
- Ordentliche und außerordentliche Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Tod – bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit,
- freiwilligen Austritt,
- Ausschluss.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen:

- bei Beitragsrückstand trotz zweimaliger Mahnung und Nachfrist von sechs Wochen,
- bei grober Verletzung von Mitgliedspflichten oder bei unehrenhaftem Verhalten.
- Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

Der Austritt kann nur zum 31.12. eines Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens drei Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, wird sie erst zum nächstmöglichen Austrittstermin wirksam. Maßgeblich ist das Datum der Postaufgabe.

IV. ORGANE DES VEREINS

§9 Organe

Die Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

§10 Die Generalversammlung

- Ordentliche GV: alle drei Jahre.
- Außerordentliche GV: auf Beschluss des Vorstandes oder Antrag von 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer.
- Einladung: mindestens zwei Wochen vorher schriftlich, mit Tagesordnung.
- Anträge: spätestens drei Tage vor der GV schriftlich einzureichen.
- Teilnahme: alle Mitglieder, stimmberechtigt nur ordentliche + Ehrenmitglieder.
- Stimmrechtsübertragung durch schriftliche Vollmacht möglich.
- Beschlussfähigkeit: Hälfte der Stimmberechtigten, sonst nach 30 Min. in jedem Fall beschlussfähig.
- Beschlüsse: einfache Mehrheit, Statutenänderungen/ Auflösung mit 2/3-Mehrheit.
- Vorsitz: Präsident/Obfrau, sonst Stellvertreter, sonst ältestes Vorstandsmitglied.

§11 Aufgaben der Generalversammlung

- Genehmigung von Rechenschaftsbericht und Rechnungsabschluss,
- Wahl, Bestellung und Abberufung von Vorstand und Rechnungsprüfern,
- Entlastung des Vorstandes,
- Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Organmitgliedern und Verein,
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- Verleihung/A Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften,
- Statutenänderungen, Auflösung,
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige Angelegenheiten.

§12 Der Vorstand

- Vorstand = Präsident/Obfrau, Stellvertreter, Schriftführer, Kassier.
- Wahl durch GV für drei Jahre; Wiederwahl möglich.

- Ersatz durch Kooptierung möglich, Bestätigung durch nächste GV.
- Beschlussfähig: wenn alle geladen und mindestens 2 Mitglieder anwesend.
- Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Gleichstand entscheidet Vorsitzender.
- Nur ordentliche Mitglieder können gewählt werden.

§13 Aufgaben des Vorstandes

- Leitung des Vereins,
- Erstellung von Voranschlag, Bericht, Rechnungsabschluss,
- Vorbereitung & Einberufung der GV,
- Verwaltung des Vereinsvermögens,
- Aufnahme/Ausschluss von Mitgliedern,
- Aufnahme/Kündigung von Angestellten.

§14 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- Präsident/Obfrau: Vertretung nach außen, Vorsitz in GV und Vorstand, Notkompetenz bei Gefahr im Verzug.
- Schriftführer: Protokollführung, Unterstützung des Präsidenten/der Obfrau.
- Kassier: ordnungsgemäße Geldgebarung.
- Präsident/Obfrau oder Stellvertreter können Schriftführer oder Kassier vertreten.
- Schriftstücke gültig mit Präsident/Obfrau + Schriftführer, Geldangelegenheiten mit Präsident/Obfrau + Kassier.

§15 Rechnungsprüfer

- Zwei Rechnungsprüfer, Wahl für drei Jahre, Wiederwahl möglich.
- Laufende Kontrolle, Bericht an GV.
- Regeln für Bestellung, Abwahl, Rücktritt wie beim Vorstand.

§16 Schiedsgericht

Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen.

- Das Schiedsgericht besteht aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern.
- Die Mitglieder des Schiedsgerichts werden von den Streitparteien benannt; die so nominierten Mitglieder wählen ein drittes Mitglied als Vorsitzende:n.
- Das Schiedsgericht entscheidet bei Anwesenheit aller Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§17 Datenschutz und Transparenz

Der Verein verpflichtet sich zur Einhaltung der geltenden Datenschutzbestimmungen (DSGVO) und behandelt personenbezogene Daten seiner Mitglieder und Partner:innen vertraulich. Weiters legt der Verein Wert auf Transparenz in seiner Tätigkeit, insbesondere durch regelmäßige Information der Mitglieder über Projekte, Finanzen und Vereinsaktivitäten.

§18 Ehrenamt und Freiwilligenarbeit

Die Tätigkeit des Vereins wird in hohem Maße durch ehrenamtliches Engagement getragen. Der Verein fördert die Mitarbeit von freiwilligen Helfer:innen und schafft Strukturen, die deren Einsatz ermöglichen und wertschätzen. Kosten, die im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen, können nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten ersetzt werden.

§19 Gleichstellung und Inklusion

Der Verein bekennt sich zur Gleichstellung aller Geschlechter sowie zur aktiven Förderung von Diversität und Inklusion. Besondere Aufmerksamkeit gilt der Chancengleichheit für Frauen, Menschen mit Behinderung, Migrant:innen und sozial benachteiligte Gruppen. Diskriminierung jeglicher Art wird nicht geduldet.

V. AUFLÖSUNG

§20 Auflösung des Vereins

Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Das Vereinsvermögen darf ausschließlich gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne der Bundesabgabenordnung (BAO) zufließen.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§21 Satzungslücken

In allen nicht geregelten Fällen gilt das österreichische Vereinsgesetz 2002 (VerG).